

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1) Geltung dieser Einkaufsbedingungen

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit in unseren Bestellungen in einzelnen Punkten nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.2 Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen unseres Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn wir diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennen.

### 2) Bestellungen

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Das gleiche gilt für Nachträge und Änderungen. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht bedürfen, ebenso wie fehlende oder unklare Bestellkonditionen bei nachträglicher Ergänzung durch den Lieferanten, unserer schriftlichen Zustimmung.
- 2.2 Erfolgt die Auftragsbestätigung, unter Anerkennung sämtlicher Bedingungen unserer Bestellung, nicht in angemessener Frist, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 So ferne der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt, anerkennt er dadurch vollinhaltlich unsere Bestellung samt unseren Einkaufsbedingungen, auch bei etwaigen abweichenden eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### 3) Preise

- 3.1 Alle Preise sind Festpreise und schließen, mangels anderer Vereinbarungen, Versendungs- und Verpackungskosten ein. Verpackungen sind, gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung, vom Lieferanten für uns kostenfrei zurückzunehmen.

### 4) Lieferzeit

- 4.1 Das Nichteinhalten der vereinbarten Liefer- oder Teilliefertermine berechtigt uns unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.2 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bei unverlangter, vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

### 5) Versand

- 5.1 Wenn in unserer Bestellung nichts Anderes vorgeschrieben ist, hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen.
- 5.2 Sendungen dürfen nicht auf unsere Kosten versichert werden.
- 5.3 Entstehen Mehrauslagen oder Schäden durch Nichteinhalten unserer Vorschriften, so gehen sie zu Lasten des Lieferanten.
- 5.4 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.

### 6) Übernahme und Mängelrüge, Teile-Kennzeichnung.

- 6.1 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, 1-fach, beizulegen. Die Lieferscheine müssen unsere Bestellnummer, unsere Artikel-Nummer und -bezeichnung der gelieferten Teile und Stückzahl enthalten.
- 6.2 Die Übernahme erfolgt in unserem Werk, unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit innerhalb angemessener Frist, auch wenn dies in den Übernahmepapieren nicht ausdrücklich vermerkt ist.
- 6.3 Die gelieferte Ware ist durch ein Hersteller-Kennzeichen kenntlich zu machen. Teile mit besonderer Kennzeichnung im Bestelltext sind mit einer Serien- Nr. als Barcode-Label zu liefern.

### 7) Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet einwandfreie Qualität. Er sichert zu, dass der Liefergegenstand die vereinbarten qualitativen und maßlichen Eigenschaften, sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.
- 7.2 Die Rechtsfolgen mangelhafter Lieferung bzw. des Fehlens zugesicherter Eigenschaften richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass wir in allen Fällen die kostenlose Beseitigung der Mängel verlangen können. Wird eine Lieferung oder Leistung in Teilen erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn die Gewährleistung auch nur hinsichtlich eines Teiles nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Beanstandete Ware kann von uns unfrei zurückgesandt werden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben.
- 7.3 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungspflicht 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Einbau, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung an uns.
- 7.4 Werden wir aus der Produkt-/Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischer Rechte in Anspruch genommen, so hat der Lieferant einen uns entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

### 8) Zahlungsbedingungen

- 8.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 8.2 Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem wir sowohl die Rechnung 3-fach erhalten haben, als auch die Ware bei uns eingelangt bzw. die Leistung erbracht ist. Grundsätzlich erwarten wir Sammelrechnungen.
- 8.3 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer eventuell späteren Rechnungsprüfung und stellt keine Anerkenntnis dar.
- 9) **Schutzrechte, Internationale Normen.**
  - 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, uns für einen evtl. Schaden aus der Verletzung solcher Schutzrechte schadlos zu halten.
  - 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EU-Richtlinien/Verordnungen; z.B. 2003/11/EG, 2002/95/EG. (EG) Nr.1907/2006 „REACH“, 2006/122/EG „PFOS“

### 10) Geschäftsgeheimnis

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich die Bestellung und alle darauf enthaltenen Angaben sowie übergebene technische und kaufmännische Unterlagen als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

### 11) Beistellmaterial

- 11.1 Stellen wir Material, Pläne oder sonstige Unterlagen zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung, so bleiben diese unser Eigentum.

### 12) Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Hauptsitz (für Wittmann Technology GmbH Wien und für Wittmann Battenfeld GmbH Kottlingbrunn) als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag kommt österreichisches materielles Recht zur Anwendung.
- 12.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist die Zuständigkeit des für unseren Hauptsitz zuständigen Gerichts vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.